Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/12 10ObS40/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1991

Norm

BetriebshilfeG §5
BSVG §12 Abs1
BSVG §12 Abs2

Rechtssatz

Hat der Sozialversicherungsträger auf Grund von Anträgen auf Leistungen nach dem BetriebshilfeG der Klägerin nicht nur seit 01.07.1982 monatliche Beiträge nach § 5 BetriebshilfeG vorgeschrieben und diese bis 30.06.1987 wirksam entrichteten Beiträge ununterbrochen unbeanstandet angenommen, sondern ihr anläßlich zweier Geburten für die Zeit vom 01.07.1982 bis 11.08.1982 Wochengeld (nach dem BetriebshilfeG) von zehntausendfünfhundert Schilling und für die Zeit vom 03.09.1984 bis 24.02.1984 Wochengeld (nach dem BetriebshilfeG) von achtundzwanzigtausendzweihundertfünfzig Schilling gewährt, so können diese Anträge der Klägerin nur als (gleichzeitige) Anmeldung zur Pflicht - Zusatz - Krankenversicherung verstanden werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 40/91
  Entscheidungstext OGH 12.03.1991 10 ObS 40/91
  Veröff: SZ 64/27 = SSV - NF 5/23

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0052677

Dokumentnummer

JJR_19910312_OGH0002_010OBS00040_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at